

Novelle zum Verbrechenopfergesetz

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
 Laufendes Finanzjahr: 2013 Inkrafttreten/ 2013
Wirksamwerden:

Vorblatt

Ziele

- Verbesserung der staatlichen Hilfeleistungen für Verbrechenopfer
- Vereinheitlichung der Antragsfristen
- Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung
- Modernisierung der Diktion

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Erhöhung der Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld
- Erhöhung des Bestattungskostenersatzes
- Längere Antragsfristen für laufende Hilfeleistungen
- Kostenübernahme bei Krisenintervention in Notfällen
- Härteregelung bei ruhenden Pensionsansprüchen von inhaftierten Gewalttätern
- Aufnahme des zeitgemäßen Begriffes des Opfers

Wesentliche Auswirkungen

Die Kosten können durch budgetäre Umschichtungen innerhalb des BMASK bzw. durch interne personelle Maßnahmen im Bundessozialamt kompensiert werden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Gesamt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen		802	809	851	893	936

Die Mehrkosten für das Jahr 2013 und die Folgejahre (Transferaufwand, Personalkosten und Sachaufwand) werden ohne Zusatzanforderungen an den Bundeshaushalt durch budgetäre Umschichtungen innerhalb des BMASK und durch interne personelle Maßnahmen im Bundessozialamt kompensiert werden können.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben steht mit der Richtlinie 2004/80/EG des Rates zur Entschädigung der Opfer von Straftaten, ABl. Nr. L 261 vom 6.8.2004 S. 2, in der Fassung des Beschlusses 2006/337/EG, ABl. L 125 vom 12.5.2006 S. 25, im Einklang.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle zum Verbrechenopfergesetz

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Leistungshöhe bei der Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld und dem Bestattungskostenersatz deckt nur einen Teil der Kosten ab

Für Einzelleistungen gibt es unterschiedliche Antragsfristen

Kosten einer Krisenintervention in Notfällen können nicht übernommen werden

Ruhen von Pensionen und Renten inhaftierter Gewalttäter

Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine

Unveränderte Hilfeleistungen

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Datenerhebung über Bewilligungen von:

Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld

Bestattungskosten

Krisenintervention

Ruhen von Pensionen (Härteregelung)

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der staatlichen Hilfeleistungen für Verbrechenopfer

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
2 Stufen der Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld	4 Stufen der Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld - dadurch genauere Differenzierung je nach Ausmaß der Körperverletzung

Ziel 2: Vereinheitlichung der Antragsfristen

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
unterschiedliche Antragsfristen bei den Hilfeleistungen	Vereinheitlichung der Antragsfristen bei den Hilfeleistungen

Ziel 3: Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
aufwändige Abgeltung von Rechnungen in der Heilfürsorge (Übernahme von gesetz- und satzungsmäßigen Kostenbeteiligungen)	Vereinfachte Kostenübernahme bis zu einem Rechnungsbetrag von 100 € pro Antragsteller

Ziel 4: Modernisierung der Diktion

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
unzeitgemäßer Begriff des Beschädigten	Aufnahme des zeitgemäßen Begriffes des Opfers

Maßnahmen**Maßnahme 1: Erhöhung der Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld**

Beschreibung der Maßnahme:

1. Erhöhung der Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld für schwere Körperverletzungen von 1.000 € auf 2.000 €
2. Einführung einer Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld von 4.000 € für schwere Körperverletzungen mit Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als 3 Monaten
3. Erhöhung der Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld für Körperverletzungen mit schweren Dauerfolgen von 5.000 € auf 8.000 €
4. Einführung einer Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld für Körperverletzungen mit schweren Dauerfolgen mit einem Pflegebedarf im Ausmaß zumindest der Stufe 5 nach dem BPGG von 12.000 €

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
2 Stufen der Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld	differenziertere Auszahlung in 4 Stufen und Erhöhung der Pauschalentschädigung Anzahl der Fälle in den neuen Stufen

Maßnahme 2: Erhöhung des Bestattungskostenersatzes

Beschreibung der Maßnahme:

Der Höchstbetrag des Ersatzes der Bestattungskosten, der jährlich angepasst wird, soll außerordentlich auf € 3.300 angehoben werden

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Höchstbetrag von € 2.558,90	Anhebung des Höchstbetrages auf € 3.300 Anzahl der Fälle

Maßnahme 3: Längere Antragsfristen für laufende Hilfeleistungen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Antragsfrist beim Ersatz des Verdienst- und Unterhaltentgangs, der einkommensabhängigen Zusatzleistung sowie der Pflegezulage und Blindenzulage beträgt 6 Monate ab dem Tatzeitpunkt.

Die sonstigen Hilfeleistungen können innerhalb von 2 Jahren ab der Tat beantragt werden.

Einführung einer Antragsfrist von 2 Jahren für die laufenden Hilfeleistungen und dadurch Vereinheitlichung der Antragsfristen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Antragsfrist von sechs Monaten für die laufenden Hilfeleistungen	Weniger Fristversäumnisse wegen der längeren Antragsfrist von 2 Jahren

Maßnahme 4: Kostenübernahme bei Krisenintervention in Notfällen

Beschreibung der Maßnahme:

Klinisch-psychologische und gesundheitspsychologische Behandlungen, die in engem Zusammenhang mit einer Straftat erfolgen, sollen für die Dauer von 10 Sitzungen bis zu einem Höchstbetrag übernommen werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
keine Kostenübernahme vorgesehen	Anzahl der Fälle

Maßnahme 5: Härteregelung bei ruhenden Pensionsansprüchen von inhaftierten Gewalttätern

Beschreibung der Maßnahme:

Exekutionsrechtlich abgesicherte schadenersatzrechtliche Opferansprüche wegen einer Gewalttat, die wegen ruhender Pensionsansprüche bei einer mindestens zweijährigen Strafhaft bzw. Anhaltung nicht vom Täter hereingebracht werden können, sollen bei Vorliegen einer Härte bis zu einem Höchstbetrag (zehnfacher Betrag des Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende aus eigener Pensionsversicherung) übernommen werden können.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
keine Kostenübernahme vorgesehen	Anzahl der Fälle

Maßnahme 6: Aufnahme des zeitgemäßen Begriffes des Opfers

Beschreibung der Maßnahme:

Ersatz des Begriffes des Beschädigten durch den Begriff des Opfers

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
unzeitgemäßer Begriff des Beschädigten	Aufnahme des zeitgemäßen Begriffes des Opfers

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017

Auszahlungen	802	809	851	893	936
---------------------	------------	------------	------------	------------	------------

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Personalaufwand		20	23	25	27	29
Betrieblicher Sachaufwand		7	8	9	9	10
Transferaufwand		775	778	817	857	898
Aufwendungen gesamt		802	809	851	893	937
Nettoergebnis		-802	-809	-851	-893	-937

	in VBÄ	2013	2014	2015	2016	2017
Personalaufwand		0,4	0,5	0,5	0,5	0,5

Erläuterung

Der Personalaufwand resultiert aus der Bearbeitung und der Approbation der neuen gesetzlichen Leistungen bzw. aus dem Vollzug der neuen Leistungskriterien im Bundessozialamt (im Jahr 2013 werden die Kosten ab dem 1. April dargestellt).

Steigende Antragszahlen wurden dabei berücksichtigt.

Es wurde ein arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand im Ausmaß von 35% des Personalaufwandes berücksichtigt (im Jahr 2013 werden die Kosten ab dem 1. April dargestellt).

Der Transferaufwand wird durch die neuen Hilfeleistungen bzw. Leistungserhöhungen bewirkt (im Jahr 2013 werden die Kosten ab dem 1. April dargestellt).

Steigende Antragszahlen wurden dabei ebenfalls berücksichtigt.

- Bedeckung

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen brutto		802	809	851	893	936
durch Umschichtungen		802	809	851	893	936

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Es ist auch nach dem fünften Finanzjahr mit steigenden Anträgen (und damit auch steigenden Kosten) zu rechnen, wobei das exakte Ausmaß bzw. das Antragsverhalten der Verbrechenopfer nicht vorhergesehen werden kann. Es kann von jährlichen Antragssteigerungen von 5 % ausgegangen werden.

Anhang mit detaillierten Darstellungen**Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen****Personalaufwand - Laufende Auswirkungen**

Jahr	Maßnahme / Leistung	Tätigkeitsschr.	Körpersch.	Verwgr.	Fallz.	Zeit	Personal-aufw.
2013	Menschenhandel	Entscheidungs-vorbereitung	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	2	8,00 Stunden	440
2013	Kosten der Krisenintervention	Entscheidungs-vorbereitung	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	37	4,00 Stunden	4.070
2013	Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld	Entscheidungs-vorbereitung	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	210	1,00 Stunden	5.775
2013	Verlängerung der Antragsfristen	Entscheidungs-vorbereitung	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	11	10,00 Stunden	3.025
2013	Ruhensfälle	Entscheidungs-vorbereitung	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	35	4 Stunden	3.850
2013	Approbation	Entscheidungs-genehmigung	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	295	0,25 Stunden	2.815
2014	Menschenhandel	Entscheidungs-vorbereitung	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	2	8,00 Stunden	449
2014	Kosten der Krisenintervention	Entscheidungs-vorbereitung	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	52	4,00 Stunden	5.835
2014	Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld	Entscheidungs-vorbereitung	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	294	1,00 Stunden	8.247
2014	Verlängerung der	Entscheidungs-	Bund	VB-VD-	16	10,00	4.488

	Antragsfristen	vorbereitung		Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b		Stun- den	
2014	Ruhensfälle	Entscheidungs- vorbereitung	Bund	VB-VD- Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	5	4,00 Stun- den	561
2014	Approbation	Entscheidungs- genehmigung	Bund	VB-VD- Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	369	0,25 Stun- den	3.592
2015	Menschenhandel	Entscheidungs- vorbereitung	Bund	VB-VD- Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	2	8,00 Stun- den	458
2015	Kosten der Krisenintervention	Entscheidungs- vorbereitung	Bund	VB-VD- Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	55	4,00 Stun- den	6.295
2015	Pauschalentschä- digung für Schmerzensgeld	Entscheidungs- vorbereitung	Bund	VB-VD- Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	309	1,00 Stun- den	8.841
2015	Verlängerung der Antragsfristen	Entscheidungs- vorbereitung	Bund	VB-VD- Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	17	10,00 Stun- den	4.864
2015	Ruhensfälle	Entscheidungs- vorbereitung	Bund	VB-VD- Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	5	4 Stun- den	572
2015	Approbation	Entscheidungs- genehmigung	Bund	VB-VD- Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	388	0,25 Stun- den	3.853
2016	Menschenhandel	Entscheidungs- vorbereitung	Bund	VB-VD- Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	2	8,00 Stun- den	467
2016	Kosten der Krisenintervention	Entscheidungs- vorbereitung	Bund	VB-VD- Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	58	4,00 Stun- den	6.771
2016	Pauschalentschä- digung für Schmerzensgeld	Entscheidungs- vorbereitung	Bund	VB-VD- Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	324	1,00 Stun- den	9.456

2016	Verlängerung der Antragsfristen	Entscheidungs-vorbereitung	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	18	10,00 Stunden	5.253
2016	Ruhensfälle	Entscheidungs-vorbereitung	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	5	4 Stunden	584
2016	Approbation	Entscheidungs-genehmigung	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	407	0,25 Stunden	4.122
2017	Menschenhandel	Entscheidungs-vorbereitung	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	2	8,00 Stunden	476
2017	Kosten der Krisenintervention	Entscheidungs-vorbereitung	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	61	4,00 Stunden	7.264
2017	Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld	Entscheidungs-vorbereitung	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	340	1,00 Stunden	10.121
2017	Verlängerung der Antragsfristen	Entscheidungs-vorbereitung	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	19	10,00 Stunden	5.656
2017	Ruhensfälle	Entscheidungs-vorbereitung	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	5	4 Stunden	595
2017	Approbation	Entscheidungs-genehmigung	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	427	0,25 Stunden	4.411

Erläuterung:

2013: Die Fallzahlen werden beim Transferaufwand erläutert (im Jahr 2013 ergeben sich erst Auswirkungen ab dem 1. April).

Zum angenommenen Zeitaufwand:

Menschenhandel: Neufälle mit der Abwicklung des gesamten Ermittlungsverfahrens, meist wird Psychotherapie begehrt;

Krisenintervention: Durchschnittswert - Neufälle mit gesamtem Ermittlungsverfahren oder Annexverfahren (d.h. es sind schon andere Leistungsanträge in Bearbeitung);

Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld: Mehraufwand durch die Differenzierung nach den neuen Leistungshöhen (medizinische Vorfragen)

Verlängerung der Antragsfristen: Durchschnittswert - Neufälle mit gesamtem Ermittlungsverfahren oder Annexverfahren - mit Einkommensermittlungen, Feststellung des Ausmaßes des Pflegebedarfes;

Ruhensfälle: Durchschnittswert - Neufälle mit gesamtem Ermittlungsverfahren oder Annexverfahren - höchster Leistungsbetrag steht durch Exekutionstitel fest;

Approbation: Durchschnittswert (abhängig von: neues Verfahren/bereits anhängige Verfahren/neue Kriterien)

2014: Die Fallzahlen wurden um etwa 5 % erhöht.

2015: Die Fallzahlen wurden um etwa 5 % erhöht.

2016: Die Fallzahlen wurden um etwa 5 % erhöht.

2017: Die Fallzahlen wurden um etwa 5 % erhöht.

Betrieblicher Sachaufwand - Laufende Auswirkungen

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand - Laufende Auswirkungen

Jahr	Leistung	Personalaufwand	Overhead %	Arbeitsplatzbez. Sachaufw.
2013	Menschenhandel	440	35	154
2013	Kosten der Krisenintervention	4.070	35	1.425
2013	Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld	5.775	35	2.021
2013	Verlängerung der Antragsfristen	3.025	35	1.059
2013	Ruhensfälle	3.850	35	1.348
2013	Approbation	2.815	35	985
2014	Menschenhandel	449	35	157
2014	Kosten der Krisenintervention	5.835	35	2.042
2014	Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld	8.247	35	2.887
2014	Verlängerung der Antragsfristen	4.488	35	1.571
2014	Ruhensfälle	561	35	196
2014	Approbation	3.592	35	1.257
2015	Menschenhandel	458	35	160
2015	Kosten der Krisenintervention	6.295	35	2.203
2015	Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld	8.841	35	3.094
2015	Verlängerung der Antragsfristen	4.864	35	1.702
2015	Ruhensfälle	572	35	200
2015	Approbation	3.853	35	1.348
2016	Menschenhandel	467	35	163
2016	Kosten der Krisenintervention	6.771	35	2.370
2016	Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld	9.456	35	3.310
2016	Verlängerung der Antragsfristen	5.253	35	1.839
2016	Ruhensfälle	584	35	204
2016	Approbation	4.122	35	1.443
2017	Menschenhandel	476	35	167
2017	Kosten der Krisenintervention	7.264	35	2.542

2017	Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld	10.121	35	3.542
2017	Verlängerung der Antragsfristen	5.656	35	1.980
2017	Ruhensfälle	595	35	208
2017	Approbation	4.411	35	1.544

Transferaufwand - Laufende Auswirkungen

Jahr	Bezeichnung	Körperschaft	Anzahl	Aufwand	Ges. (ger. in €)
2013	Menschenhandel	Bund	2	1.500	3.000
2013	Kosten der Krisenintervention	Bund	37	872	32.264
2013	Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld	Bund	210	2.000	420.000
2013	Erhöhung des Bestattungskostenersatzes	Bund	24	800	19.200
2013	Verlängerung der Antragsfristen	Bund	11	5.000	55.000
2013	Kostenübernahme in der Heilfürsorge	Bund	37	20	740
2013	Ruhensfälle	Bund	35	7.000	245.000
2014	Menschenhandel	Bund	2	1.500	3.000
2014	Kosten der Krisenintervention	Bund	52	872	45.344
2014	Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld	Bund	294	2.000	588.000
2014	Erhöhung des Bestattungskostenersatzes	Bund	32	800	25.600
2014	Verlängerung der Antragsfristen	Bund	16	5.000	80.000
2014	Kostenübernahme in der Heilfürsorge	Bund	52	20	1.040
2014	Ruhensfälle	Bund	5	7.000	35.000
2015	Menschenhandel	Bund	2	1.500	3.000
2015	Kosten der Krisenintervention	Bund	55	872	47.960
2015	Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld	Bund	309	2.000	618.000
2015	Erhöhung des Bestattungskostenersatzes	Bund	34	800	27.200
2015	Verlängerung der Antragsfristen	Bund	17	5.000	85.000
2015	Kostenübernahme in der Heilfürsorge	Bund	55	20	1.100
2015	Ruhensfälle	Bund	5	7.000	35.000
2016	Menschenhandel	Bund	2	1.500	3.000
2016	Kosten der Krisenintervention	Bund	58	872	50.576
2016	Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld	Bund	324	2.000	648.000
2016	Erhöhung des Bestattungskostenersatzes	Bund	36	800	28.800
2016	Verlängerung der Antragsfristen	Bund	18	5.000	90.000
2016	Kostenübernahme in der Heilfürsorge	Bund	58	20	1.160

2016	Ruhensfälle	Bund	5	7.000	35.000
2017	Menschenhandel	Bund	2	1.500	3.000
2017	Kosten der Krisenintervention	Bund	61	872	53.192
2017	Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld	Bund	340	2.000	680.000
2017	Erhöhung des Bestattungskostenersatzes	Bund	38	800	30.400
2017	Verlängerung der Antragsfristen	Bund	19	5.000	95.000
2017	Kostenübernahme in der Heilfürsorge	Bund	61	20	1.220
2017	Ruhensfälle	Bund	5	7.000	35.000

Erläuterung:

2013: Die folgenden Annahmen beziehen sich auf das volle Kalenderjahr:

Menschenhandel: 2 Personen/Kosten von Psychotherapien;

Krisenintervention: 50 Personen/10 Sitzungen/Stundenwert von € 87,2 (Kostenersatz des Krankenversicherungsträgers von € 21,80 x 4);

Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld/280 Personen: der angeführte Transferaufwand von 2.000 € pro Person stellt einen Durchschnittswert dar. Im Folgenden werden für die einzelnen Stufen die Erhöhungen gegenüber der bisherigen Rechtslage dargestellt: Stufe 1 bisher € 1.000, künftig € 2.000 - 160 Fälle/Differenz € 1.000 € - Mehrkosten daher € 160.000; Stufe 2 bisher € 1.000, künftig € 4.000 - 80 Fälle/Differenz € 3.000- Mehrkosten daher € 240.000; Stufe 3 bisher € 5.000, künftig € 8.000 - 30 Fälle/Differenz € 3.000- Mehrkosten daher € 90.000; Stufe 4 bisher € 5.000, künftig € 12.000 - 10 Fälle/Differenz € 7.000 - Mehrkosten daher € 70.000;

Bestattungskosten: 30 Personen/Differenz zwischen der alten und neuen Betragshöhe etwa € 800;

Antragsfristen: 15 Personen/Monatsleistung von € 500 und zehn Monate früherer Bezug;

Heilfürsorge: 50 Personen/Mehrkosten für die Rechnungshöhen bis € 100 von etwa 20 €;

Ruhensfälle: gegenwärtig rund 250 Ruhensfälle von Pensionen im weiteren Sinn wegen Haft bzw. Anstaltsunterbringung des Pensionsberechtigten. Da die Verurteilungen wegen vorsätzlicher Gewalttaten im Sinne des Verbrechensopfergesetzes gemessen an den Gesamtverurteilungen nach dem StGB bei rund 20 % liegen und nur eine Haft bzw. Anhaltung von mehr als zwei Jahren einbezogen ist, kann mit etwa 40 grundsätzlich betroffenen Opfern gerechnet werden. Es werden 35 Härtefälle und Fallkosten von € 7 000 angenommen.

Da die Neuregelung erst mit 1.4.2013 in Kraft tritt, wurden die Fallzahlen für die ersten sechs Posten (Menschenhandel, Krisenintervention, Schmerzensgeld, Bestattungskosten, Antragsfristen, Heilfürsorge) um etwa 25 % reduziert. Bei den Ruhensfällen ist 2013 mit einer vollen Inanspruchnahme zu rechnen.

2014: Die Anzahl der Empfänger wurde gegenüber dem Jahr 2013 um etwa 5 % erhöht.

Bei den Ruhensfällen ist (die Kosten für die bereits lange bestehenden Exekutionstitel werden schon 2013 anfallen) mit 5 Neufällen zu rechnen.

2015: Die Anzahl der Empfänger wurde gegenüber dem Jahr 2014 um etwa 5 % erhöht.

2016: Die Anzahl der Empfänger wurde gegenüber dem Jahr 2015 um etwa 5 % erhöht.

2017: Die Anzahl der Empfänger wurde gegenüber dem Jahr 2016 um etwa 5 % erhöht.

Bedeckung

in Tsd. €	Detailbudget	2013	2014	2015	2016	2017
Die Auszahlungen (brutto) erfolgen in	DB 3.4 (Hilfeleistungen für Opfer von Verbrechen-VOG)	802	809	851	893	936
Die Bedeckung erfolgt						
durch Umschichtungen	DB 3.1 (KOVG)	802	809	851	893	936

aus

Erläuterung

Die Transferaufwendungen werden durch Umschichtungen aus dem DB 3.1 abgedeckt werden. Der ausgewiesene Personal- und Sachaufwand für den Leistungsvollzug wird ebenfalls durch Umschichtungen (bei gleichem Personalstand) im Bundessozialamt kompensiert werden können, sodass auch hier keine zusätzlichen Kosten entstehen werden.